

STATUTEN

der

Pizolbahnen AG

mit Sitz in Bad Ragaz

- I FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT
- II AKTIENKAPITAL UND AKTIEN
- III ORGANE
- IV BILANZ, RESERVEFONDS, GEWINNVERWENDUNG
- V AUFLÖSUNG, LIQUIDATION
- VI BEKANNTMACHUNGEN



I FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1 Unter der Firma

Pizolbahnen AG

besteht eine Aktiengesellschaft mit unbeschränkter Dauer im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechtes mit Sitz in Bad Ragaz.

Art. 2 Zweck der Gesellschaft ist die Erschliessung, der Betrieb und die Vermarktung des Winter- und Sommersportgebietes am Pizol; insbesondere der Bau und Betrieb von Transportanlagen zur Beförderung von Personen und Waren sowie von Hotel- und Gastronomiebetrieben.

Die Gesellschaft kann alle Leistungen erbringen, Geschäfte durchführen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen. Sie kann sich an ähnlichen Unternehmen beteiligen und Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern.

II AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Art. 3 Das Aktienkapital beträgt CHF 18'947'030.00 (in Worten Schweizer Franken achtzehnmillionenneunhundertsiebenundvierzigtausendunddreissig) und ist eingeteilt in 37'894'060 voll liberierte Namenaktien zu je CHF 0.50 Nominalwert

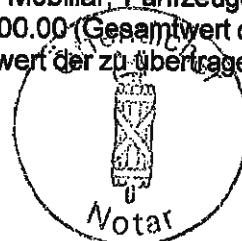
Art. 3a Der Verwaltungsrat kann innerhalb von zwei Jahren das Aktienkapital der Gesellschaft um maximal CHF 2'850'627.50 erhöhen durch Ausgabe von maximal 5'701'255 neuen, auf den Namen lautende Aktien mit einem Nennwert von CHF 0.50. Der Erhöhungsbetrag ist voll zu liberieren. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Mindestanzahl der pro Person zu zeichnenden Aktien auf 1'000 festzulegen.

Für die neuen Aktien gelten die Vinkulierungsbestimmungen in Art. 7 der Statuten.

Nicht ausgeübte oder entzogene Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat zeichnungs-willigen Aktionären oder Dritten zuweisen.

Art. 4 Liberierung: Durch Sacheinlage der Luftseilbahn Wangs-Pizol AG gemäss öffentlich beurkundetem Vermögensübertragungs- und Sacheinlagevertrag vom 20.09.2006 (Sesselbahn-, Skilift- und Beschneiungsanlagen in Vilters-Wangs mit allem Zubehör und Mobiliar, Fahrzeuge einschliesslich Zubehör, Grundstücke) im Wert von CHF 2'600'000.00 (Gesamtwert der zu übertragenden Aktiven von 4'800'000.00 abzüglich Gesamtwert der zu übertragenden Passiven von 2'200'000.00), wofür der Sacheinlegerin Luftseilbahn Wangs-Pizol AG 5'200 neue Inhaberaktien zum Nennwert von je CHF 500.00 zukommen.

Liberierung: Durch Sacheinlage der SPORTBAHNEN BAD RAGAZ [neu: Sportbahnen Beteiligungs-AG Bad Ragaz] gemäss öffentlich beurkundetem Vermögensübertragungs- und Sacheinlagevertrag vom 20.09.2006 (Sesselbahn-, Skilift- und Beschneiungsanlagen in Bad Ragaz mit allem Zubehör und Mobiliar, Fahrzeuge einschliesslich Zubehör, Grundstücke) im Wert von CHF 775'000.00 (Gesamtwert der zu übertragenden Aktiven von 3'026'000.00 abzüglich Gesamtwert der zu übertragenden



Passiven von 2'251'000.00), wofür der Sacheinlegerin SPORTBAHNEN BAD RAGAZ AG 1'550 neue Inhaberaktien zum Nennwert von je CHF 500.00 zukommen.

Art. 4a Liberierung: Durch Sacheinlage der Luftseilbahn Wangs-Pizol AG gemäss öffentlich beurkundetem Vermögensübertragungs- und Sacheinlagevertrag vom 22.11.2007 (Grundstücke Nr. 366, Nr. 1287 sowie Nr. 1455 in Vilters-Wangs und Personaldienstbarkeiten) im Wert von CHF 550'000.- (Gesamtwert der zu übertragenden Aktiven von CHF 1'100'000.- abzüglich Gesamtwert der zu übertragenden Passiven von CHF 550'000.-), wofür der Sacheinlegerin Luftseilbahn Wangs-Pizol AG 550'000 neue Namenaktien zum Nennwert von CHF 1.- zukommen.

Art. 5 Durch Änderung der Statuten kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln sowie Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

Art. 6 Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 7 Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden für Namenaktien drucken und ausliefern und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Nicht verurkundete Namenaktien einschliesslich der daraus entspringenden, nicht verurkundeten Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

Falls Aktien gedruckt werden, tragen sie die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Diese Unterschriften können Facsimile-Unterschriften sein.

Die Gesellschaft kann in jedem Falle Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausgeben.



Art. 8 Im Falle der Erhöhung des Grundkapitals haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis ihres Aktienbesitzes zu den von der Generalversammlung festgesetzten Bedingungen. Durch Beschluss der Generalversammlung kann dieses Recht nach den gesetzlichen Bestimmungen eingeschränkt oder aufgehoben werden.

III ORGANE

A. Die Generalversammlung

Art. 9 Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres durchzuführen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Generalversammlung, auf Anordnung des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle oder der Liquidatoren. Ferner können ein oder mehrere Aktionäre, deren Aktien mindestens den zehnten Teil des Grundkapitals darstellen, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangen. In diesem Falle hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

Art. 10 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt gemäss Artikel 30 hiernach, mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Datum, Zeit, der Art, wie sich die Aktionäre zu legitimieren haben, der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates oder der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Art. 11 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Der Vorsitzende ist stimmberechtigt, es steht ihm der Stichentscheid zu.

Stellvertretung, auch durch Nichtaktionäre ist zulässig und bedarf einer schriftlichen Vollmacht.

Art. 12 Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, bei seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates und nötigenfalls durch einen von der Versammlung gewählten Tagespräsidenten geleitet.

Der Vorsitzende der Generalversammlung bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 13 Soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, ist die Generalversammlung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen, und sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen unter dem gleichen Vorbehalt mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht der Vorsitzende geheime Abstimmungen anordnet.



Art. 14 Der Generalversammlung stehen folgende ausschliessliche Befugnisse zu:

- die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- die Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle sowie deren Wahl oder Abberufung;
- die Genehmigung des Jahresberichtes;
- die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- die Beschlussfassung über die sonstigen durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehaltenen Gegenstände, insbesondere über Anträge der Verwaltung oder einzelner Aktionäre.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 15 Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 16 Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt ein Jahr, wobei die Amtszeit von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten als ein Jahr zu betrachten ist. Bei Ersatzwahl treten die Gewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 17 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- die Festlegung der Organisation;
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Art. 18 Der Verwaltungsrat beschliesst über alle weiteren Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht durch Gesetz oder durch die Statuten in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.



Art. 19 Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an ein oder mehrere Mitglieder oder Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, übertragen sowie deren Rechte und Pflichten festsetzen.

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung. Der Verwaltungsrat orientiert die Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, auf Anfrage hin schriftlich über die Organisation der Geschäftsführung.

Art. 20 Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er ist berechtigt, einen Sekretär zu bestellen, welcher weder Mitglied des Verwaltungsrates noch Aktionär zu sein braucht.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung oder einen beliebigen Teil davon an einen oder mehrere Mitglieder oder an Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, übertragen sowie deren Rechte und Pflichten selber festsetzen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Der Verwaltungsrat bezeichnet die für die Gesellschaft zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art ihrer Zeichnung.

Art. 21 Der Verwaltungsrat bestimmt seine Geschäftsordnung selbst. Die Beschlussfassung erfolgt anlässlich von Verwaltungsratssitzungen oder, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt, auf dem Zirkulationsweg in geeigneter Form. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu erstellen, in das auch die auf dem Zirkulationsweg gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse sowie die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 22 Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen, so oft die Geschäfte dies erfordern. Jedes Mitglied ist berechtigt, beim Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Zweckes die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

Art. 23 Besteht der Verwaltungsrat aus mehr als einem Mitglied, so werden die Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

C. Die Revisionsstelle

Art. 24 Die Generalversammlung wählt für die Dauer eines Jahres einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle, wobei für die Amtsdauer die Daten der ordentlichen Generalversammlung massgebend sind. Die Generalversammlung kann auch Ersatzmänner bezeichnen.

Als Revisionsstelle können auch Handelsgesellschaften und Genossenschaften bestellt werden.

Die Revisionsstelle hat insbesondere die im Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.



IV BILANZ, RESERVEFONDS, GEWINNVERWENDUNG

- Art. 25** Bücher und Jahresrechnung werden auf den 30. April eines jeden Jahres, oder auf einen anderen, durch den Verwaltungsrat zu beschliessenden Zeitpunkt, abgeschlossen.
- Art. 26** Für die Aufstellung der Bilanz sowie der Erfolgsrechnung sind die gesetzlichen Vorschriften massgebend.
- Art. 27** Die Bilanz, die Erfolgsrechnung, der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht und die Anträge über die Verwendung des Bilanzgewinns sind spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Gesellschaftssitz und bei allfälligen Zweigniederlassungen zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aufzulegen.
- Art. 28** Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliesst die Generalversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

V AUFLÖSUNG, LIQUIDATION

- Art. 29** Für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

VI BEKANNTMACHUNGEN

- Art. 30** Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann ausserdem andere Publikationsorgane bezeichnen.

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch einfachen Brief oder per E-Mail an die im Aktienregister eingetragenen Adressen. Wechselt ein Aktionär den Wohnort und teilt er der Gesellschaft die neue Adresse nicht mit, so erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine bisherige im Aktienregister eingetragene Adresse.

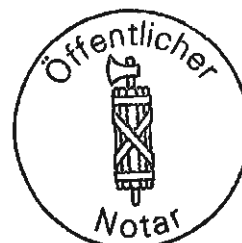
Bad Ragaz, 28.10.2017 (im Anschluss an die Generalversammlung)

Der Vorsitzende


.....
Markus Oppfeger

Die Protokollführerin


.....
Stefanie Turski

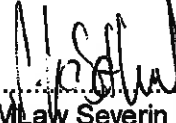


Beglaubigung der geänderten Statuten:

Der unterzeichnete öffentliche Notar bescheinigt, dass die vorliegenden Statuten in der vorstehenden Fassung an der heutigen Verwaltungsratssitzung genehmigt wurden und mit den in der öffentlichen Urkunde erwähnten Statuten übereinstimmen.

Bad Ragaz, 28.10.2017 (im Anschluss an die Generalversammlung)

Der öffentliche Notar


.....Notar.....
M. Law Severin Gabathuler
Rechtsanwalt | öffentlicher Notar

